



Reglement der Elektrizitäts- und Wasserversorgung

(EWV - Reglement)

Inhaltsverzeichnis		Seite
I.	Allgemeines	
	Art. 1 Gemeindeunternehmung	3
II.	Leistungsauftrag	
	Art. 2 Elektrizitätsversorgung	3
	Art. 3 Wasserversorgung	3-4
	Art. 4 Gewerbliche Leistungen	4
	Art. 5 Tätigkeitsgebiet	4
	Art. 6 Zusammenarbeit	4
	Art. 7 Natürliche Lebensgrundlagen	4
	Art. 8 Unternehmensführung	4
	Art. 9 Kostendeckung / Gewinn und Verlust	5
III.	Organisation	
	Art. 10 EWV-Kommission	5
	Art. 11 Befugnisse	5-6
	Art. 12 Aufsicht	6
IV.	Gebühren	
	Art. 13 Grundsatz	6
	Art. 14 Elektrische Energie	7
	Art. 15 Wasser	7-8
	Art. 16 Vertragliche Regelungen	9
	Art. 17 Weitere Gebühren	9
V.	Finanzhaushalt	
	Art. 18 Grundsatz	9
	Art. 19 Rechnungslegung	9
	Art. 20 Spezialfinanzierung	9
VI.	Schluss- und Übergangsbestimmungen	
	Art. 21 Strafbestimmungen	10
	Art. 22 Streitigkeiten	10
	Art. 23 Bisheriges Recht	10
	Art. 24 Inkrafttreten	10

I. Allgemeines

Gemeinde- unternehmung

Art. 1

¹ Die Elektrizitäts- und Wasserversorgung Port (nachstehend EWV Port) ist eine unselbständige, autonome öffentlich-rechtliche Gemeindeunternehmung.

² Sie betreibt auf dem Hoheitsgebiet der Einwohnergemeinde Port (nachstehend EG Port) die Elektrizitäts- und Wasserversorgung nach Massgabe des übergeordneten Rechts und des ihr erteilten Leistungsauftrages.

II. Leistungsauftrag

Elektrizitäts- versorgung

Art. 2

¹ Die EWV Port sorgt im Rahmen der verfügbaren Energie und Leistung sowie der Leistungsfähigkeit ihrer Anlagen für eine sichere, ausreichende, rationelle, umweltgerechte und wirtschaftliche Versorgung mit elektrischer Energie.

² Unter Vorbehalt von Elektrizitätslieferungen durch Dritte nach übergeordnetem Recht ist ausser der EWV Port grundsätzlich niemand berechtigt, Kundinnen und Kunden im Gemeindegebiet zu versorgen. In unbedeutenden Fällen kann die EWV Port Ausnahmen zulassen.

³ Die EWV Port sorgt gegen Entgelt für eine zweckmässige Beleuchtung der Strassen, Plätze und weiterer öffentlicher Anlagen.

Wasserversorgung

Art. 3

¹ Die EWV Port versorgt die Bevölkerung, Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe in einer dauernd den Anforderungen der Lebensmittelgesetzgebung entsprechenden Qualität mit ausreichendem Trinkwasser.

² Die EWV Port gewährleistet eine ausreichende Löschwasseranlage .

³ Die EWW Port erfüllt die ihr zugewiesenen Aufgaben der Trinkwasserversorgung in Notlagen.

Art. 4

Gewerbliche Leistungen

¹ Die EWW Port ist berechtigt, zu mindestens kostendeckenden Preisen gewerbliche Leistungen zu erbringen, wenn diese mit dem erteilten Leistungsauftrag in einem sachlichen Zusammenhang stehen und Synergien genutzt werden können.

² Sie ist namentlich berechtigt, mit elektrischer Energie zu handeln.

Art. 5

Tätigkeitsgebiet

Die EWW Port ist verpflichtet, ihren Leistungsauftrag auf dem Hoheitsgebiet der EG Port zu erfüllen und sie ist berechtigt, in diesem Rahmen auch andernorts tätig zu werden.

Art. 6

Zusammenarbeit

Die EWW Port ist berechtigt, im Rahmen ihres Leistungsauftrages mit anderen Elektrizitäts- oder Wasserversorgungsunternehmen zusammen zu arbeiten oder sich an ihnen zu beteiligen.

Art. 7

Natürliche Lebensgrundlagen

¹ Die EWW Port berät die Kundinnen und Kunden im Interesse eines sparsamen und rationellen Energieverbrauchs.

² Sie trägt bei der Erfüllung ihres Leistungsauftrages der Erhaltung und dem Schutz der Umwelt und der natürlichen Lebensgrundlagen Rechnung.

Art. 8

Unternehmensführung

¹ Die EWW Port ist nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen so zu führen, dass sie ihre Dienstleistungen kostengünstig erbringen und den erteilten Leistungsauftrag jederzeit erfüllen kann.

² Die EWW Port hat die Betriebsstrukturen nach unternehmerischen Grundsätzen ständig auf die Entwicklung der Branche und des Marktes auszurichten.

Art. 9

Kostendeckung / Gewinn und Verlust

¹ Die Wasserversorgung muss selbsttragend sein und darf nicht gewinnbringend betrieben werden.

² Der Gewinn aus der Elektrizitätsversorgung und die Erträge aus gewerblichen Leistungen sind der Gemeindekasse abzuliefern, soweit diese nicht für Spezialfinanzierungen (inkl. neue gewerbliche Leistungen) benötigt werden.

³ Ein allfälliger Aufwandüberschuss ist aus allgemeinen Mitteln der EG Port vorzufinanzieren und zu verzinsen, soweit zu seiner Abdeckung nicht Spezialfinanzierungen zur Verfügung stehen.

III. Organisation

Art. 10

EWV-Kommission

¹ Die EWV-Kommission ist eine ständige Kommission der EG Port. Sie besteht aus sieben Mitgliedern. Das zuständige Mitglied des Gemeinderates gehört ihr von Amtes wegen an und hat den Vorsitz. Die übrigen Mitglieder werden von den Stimmberechtigten nach Massgabe der Gemeindeordnung an der Urne gewählt.

² Die Mitglieder der EWV-Kommission müssen mit den Aufgaben der EWV Port vertraut sein.

Art. 11

Befugnisse

¹ Die EWV-Kommission verfügt über sämtliche Befugnisse, die zur Erfüllung des Leistungsauftrages erforderlich sind und nicht durch dieses Reglement oder durch die Kommission an über- oder untergeordnete Stellen übertragen sind.

² Insbesondere beschliesst sie abschliessend die zur Erfüllung des Leistungsauftrages erforderlichen Ausgaben bis zu einem Höchstbetrag von 1 Mio. Franken (Verpflichtungskredite und einmalige Konsumausgaben). Ausgabenbeschlüsse von über 1 Mio. Franken sind dem ordentlichen finanzkompetenten Organ zu unterbreiten.

³ Die EWV-Kommission bestimmt die Unternehmenspolitik und fällt die strategischen Entscheide. Sie ist vorgesetzte Behörde der Betriebsleiterin oder des Betriebsleiters.

⁴ Die EWW-Kommission ist in dem von diesem Reglement und übergeordnetem Recht vorgegebenen Rahmen berechtigt, Ausführungsvorschriften (Verordnungen) sowie Weisungen, namentlich über den Bezug von elektrischer Energie und Wasser, und Gebührentarife zu erlassen.

Art. 12

Aufsicht

¹ Der Gemeinderat beaufsichtigt die EWW Port.

² Er hat Weisungen zu erteilen, wenn die EWW Port den erteilten Leistungsauftrag überschreitet oder in anderer Weise nicht oder mangelhaft erfüllt.

IV.

Gebühren

Art. 13

Gebühren

¹ Die EWW Port ist berechtigt, unter Einhaltung der Vorgaben des übergeordneten Rechts für die Benützung der Energieversorgungsanlagen und den Bezug von Energie und Wasser (inkl. Löschwasseranlage) Gebühren zu erheben.

² Die EWW-Kommission bemisst die Gebühren unter Beachtung der nachfolgenden Bestimmungen (Art. 14 bis Art. 17) für die jeweils erbrachten Leistungen derart, dass die daraus resultierenden Einnahmen die Aufwendungen für den Betrieb und Unterhalt decken sowie die Fremdkapital-Verzinsung, die vorgeschriebenen Abschreibungen und die erforderlichen Einlagen in Reserven zulassen. Die Gebühren für die Versorgungsleistungen mit Energie haben überdies die Erzielung eines angemessenen Gewinns zu ermöglichen.

³ Die für die Benützung des Leitungsnetzes, die Erstellung und Änderung von Anschlussleitungen, die Belieferung der Kundschaft, die Erteilung von Installationsbewilligungen sowie für die Erfüllung weiterer Aufgaben geschuldeten Gebühren sind unter Berücksichtigung der den jeweiligen Kundenkategorien zuzurechnenden Kosten und unter Beachtung der Benutzerstrukturen verursachergerecht nach den massgebenden abgaberechtlichen Grundsätzen (Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip) als Anschluss-, Grund-, Benützungs- und Verwaltungsgebühren sowie als Pauschal- oder Einheitsgebühren in Rechnung zu stellen.

Art. 14

- Elektrische Energie** ¹ Die EWV Port erhebt für jeden direkten oder indirekten Anschluss an die Elektrizitätsversorgungsanlagen eine einmalige Anschlussgebühr. Für Industrie-, Gewerbe-, Dienstleistungs- und Landwirtschaftsbetriebe mit einer beanspruchten Leistung von mindestens 25 kW wird auf die verlangte Leistung abgestellt. Für die übrigen Energiebezüglerinnen und –bezügler ist die Nennauslösestromstärke des Haus-Überstromunterbrechers massgebend. Für besondere Anlagen (Raum- und Wärmepumpenheizanlagen, Saunas, Klimaanlage, gewerbliche Backöfen usw.) richtet sich die zusätzliche Gebühr nach dem Anschlusswert in kW.
- ² Für An-, Neu- und Umbauten oder bei einer späteren Verstärkung der Anschlussleistung sind die Anschlussgebühren anteilmässig geschuldet. Für Neubauten sind früher geleistete einmalige Gebühren anzurechnen, sofern mit den Bauarbeiten spätestens fünf Jahre nach dem Abbruch oder dem Brandfall begonnen wird (Schnurgerüstabnahme).
- ³ Die Kosten für die Hausanschlussleitung ab der öffentlichen Leitung und für die Hausinstallationen tragen die Energiebezüglerinnen und –bezügler.
- ⁴ Zur Vorfinanzierung öffentlicher Leitungen kann die EWV Port nach Massgabe der kantonalen Baugesetzgebung Grundeigentümerbeiträge erheben. Geleistete Grundeigentümerbeiträge sind an geschuldete Anschlussgebühren anzurechnen.
- ⁵ Wiederkehrende Gebühren werden unterteilt in einen Grundpreis, der pro Zählerstromkreis erhoben wird, sowie in einen Leistungspreis und in einen Mengenpreis. Der Leistungspreis wird von der tatsächlich beanspruchten Leistung in kW erhoben, der Mengenpreis nach dem tatsächlichen Verbrauch des Stromzählers. Für spezielle Mess- und Steuerapparate werden Mieten erhoben.

Art. 15

- Wasser** ¹ Die EWV Port erhebt einmalige Anschlussgebühren, Löschbeiträge sowie wiederkehrende Grund- und Benützungsggebühren. Sie kann Bereitstellungsgebühren sowie Grundeigentümerbeiträge nach Abs. 6 dieses Artikels erheben.

² Die Anschlussgebühr sowie die Bereitstellungsgebühr werden aufgrund der Belastungswerte (BW) nach den Leitsätzen des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) und des umbauten Raumes der anzuschliessenden Liegenschaft nach SIA erhoben. Wenn keine Gebäude vorhanden sind, ist auf den Anschlusswert gemäss den Leitsätzen der SVGW abzustellen. Für Schwimmbassins und dergleichen ab 5 m³ Wasservolumen wird die Anschlussgebühr nach dem Kubikmeterinhalt abgestuft.

³ Einmalige Löschbeiträge sind für die durch Löschwasseranlagen geschützten Gebäude geschuldet, für welche keine Trink- oder Brauchwasseranschlüsse bestehen. Sie werden nach dem gesamten umbauten Raum nach SIA bemessen.

⁴ Für An-, Neu- oder Umbauten sind die einmaligen Anschluss- oder Löschgebühren anteilmässig geschuldet. Für Neubauten sind früher geleistete einmalige Gebühren anzurechnen, sofern mit den Bauarbeiten spätestens fünf Jahre nach dem Abbruch oder dem Brandfall begonnen wird (Schnurgerüstabnahme).

⁵ Die Kosten für die Hausanschlussleitung ab der öffentlichen Leitung und für die Hausinstallationen tragen die Wasserbezügerinnen und -bezüger.

⁶ Zur Vorfinanzierung neuer öffentlicher Leitungen und Hydranten kann die EWV Port nach Massgabe der kantonalen Baugesetzgebung Grundeigentümerbeiträge erheben. Geleistete Grundeigentümerbeiträge sind an geschuldete Anschlussgebühren anzurechnen.

⁷ Wiederkehrende Gebühren werden unterteilt in den Grundpreis und in den Mengenpreis, der sich aus dem mit dem Wasserzähler gemessenen tatsächlichen Verbrauch ergibt.

⁸ Der Grundpreis wird für Einfamilienhäuser und für Mehrfamilienhäuser pro Wohneinheit erhoben. Für Schwimmbassins ist ein Zuschlag zum Grundpreis geschuldet. Bei Anschlüssen ohne Wohnraum und Küche wird der Grundpreis nach der Menge des bezogenen Wassers abgestuft.

⁹ Der Mengenpreis ergibt sich aus dem mit dem Wasserzähler gemessenen tatsächlichen Verbrauch. Pauschale Gebühren für ambulante Anschlüsse bleiben vorbehalten. Die Miete ist für Wasserzähler bis zu 1 ¼ Zoll im Grundpreis inbegriffen. Für die übrigen Zähler wird eine Miete erhoben.

Vertragliche Regelungen **Art. 16**
Die EWW Port kann das Entgelt für Stromlieferungen an Kundschaft, die mit der Elektrizitätsmarktöffnung freien Marktzugang erhält, vertraglich regeln. Dabei hat sie den Gebührenbemessungsgrundsätzen in geeigneter Weise und soweit als möglich Rechnung zu tragen.

Weitere Gebühren **Art. 17**
Die EWW Port erhebt für Bewilligungen, Kontrollen und andere Dienstleistungen (Installationsbewilligungen, technische Kontrollen, Beratungen, administrative Aufwändungen etc.) unter Berücksichtigung des Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzips Gebühren nach tatsächlichem Aufwand.

V. Finanzhaushalt

Grundsatz **Art. 18**
Die EWW Port finanziert sich mit den bei der Erfüllung ihres Leistungsauftrages erhobenen Gebühren, mit vertraglich vereinbarten Preisen sowie mit dem weiteren Ertrag aus den erbrachten Dienstleistungen.

Rechnungslegung **Art. 19**
¹ Die EWW Port hat bei der Rechnungslegung die branchenüblichen Bilanzierungsgrundsätze sowie die zwingenden Vorgaben des übergeordneten Rechts einzuhalten.

² Die Tätigkeiten der EWW Port sind spezialfinanzierte Aufgaben. Es sind für die Wasserversorgung, die Energieversorgung, die Energielieferungen sowie die gewerblichen Leistungen je eigene Rechnungskreise zu führen (Sonderrechnungen).

Spezialfinanzierungen **Art. 20**
¹ Zur Gewährleistung möglichst ausgeglichener Gebühren, zur Absicherung gegen betriebliche Risiken sowie aus betriebswirtschaftlichen Gründen speist die EWW Port Spezialfinanzierungen.

² Die EWW Port legt die jährlichen Einlagen und Entnahmen aufgrund ihrer betriebswirtschaftlichen Bedürfnisse fest und begründet diese schriftlich.

VI. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 21

Strafbestimmungen ¹ Widerhandlungen gegen die den Leistungsauftrag dieses Reglementes betreffenden Vorschriften, die dazu ergangenen Ausführungsvorschriften (Verordnungen) und die darauf gestützten Verfügungen werden mit Busse bis Fr. 5'000.-- bestraft.

Art. 22

Streitigkeiten

¹ Verfügungen der EWV-Kommission sind gemeindeintern endgültig.

² Im übrigen richtet sich das Verfahren nach den Vorschriften des bernischen Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

Art. 23

Bisheriges Recht

Mit Inkrafttreten dieses Reglementes werden aufgehoben:

- Reglement der Elektrizitätsversorgung vom 14. Februar 1980 mit Teilrevisionen vom 5. Mai 1986 und 22. Juni 1988, die darauf gestützten Ausführungsbestimmungen sowie Tarife
- Reglement der Wasserversorgung vom 19. Juli 1977 mit Teilrevisionen vom 5. Mai 1986 und 22. Juni 1988, die darauf gestützten Ausführungsvorschriften sowie Tarife.

Art. 24

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Auflagezeugnis Das EWV-Reglement wurde gemäss den Bestimmungen der kantonalen Gemeindegesetzgebung vom 15. Oktober bis zum 13. November 2001 öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im Nidauer Anzeiger vom 12. Oktober 2001 bekannt gemacht.

Einsprachen sind keine eingelangt.

Port, 14. November 2001

GEMEINDEVERWALTUNG PORT

Der Gemeindegeschreiber:

sig. Gerber

**Genehmigungs-
zeugnis**

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Port haben dieses Reglement an der Gemeindeversammlung vom 20. November 2001 angenommen.

Port, 21. November 2001

EINWOHNERGEMEINDE PORT

Der Präsident:

sig. Krebs

Der Gemeindegeschreiber:

sig. Gerber